

lässt das Aufkommen des Titels 'rex Romanorum' sich wirklich nachweisen.

---

Ein Urkundenfund zu Zell a. d. Mosel aus dem Archiv des Klosters Springiersbach enthält u. a. 8 Papsturkunden aus dem 12. Jahrh. und 2 Kaiserurkunden von 1144 und 1171. Korrespondenzbl. der Westd. Zeitschr. 1885, S. 56.

---

Vom Codex diplomaticus Nassoicus, herausgegeben von K. Menzel und W. Sauer, ist die erste Abtheilung des ersten Bandes erschienen (Wiesbaden, Niedner 1885).

---

In der Sammlung der Documents inédits ist der dritte Theil des Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny von H. Bruel herausgegeben, welcher die Urkunden von 987 bis 1027 enthält.

---

In den Mitth. d. Instituts VI, 3. Heft, S. 394 f. vertheidigt A. Huber die Echtheit der Urk. Konrads II. vom 1. Juni 1027 (Stumpf 1955) und bestimmt den Ausstellungsort 'Fontana frigida' auf dem Ritten; S. 400 berichtigt er das Itinerar Albrechts I. 1306.

---

In einer Hall. Diss. (1885) über Erzbischof Ludolf von Magdeburg behandelt Fr. Kohlmann im Exc. I. das nach d. Schoeppenchr. S. 124 von K. Philipp nach seiner Wahl dem Erzb. verliehene Privileg, von welchem sich sonst keine Spur findet, und sieht darin nur eine ungenaue Nachricht von Philipps Verzicht auf das Regalienrecht vom 22. Sept. 1204. Weiter weist er nach, dass das in Ludolfi Summa, Quellen und Erört. IX, 379, enthaltene Privileg Friedrichs II. f. Erzb. Albrecht nur eine Uebearbeitung der in der sächs. Summa dictaminis enthaltenen Verleihung der Grafschaft Romaniola 1223, und also aus der Reihe der wirklichen Urkunden zu streichen ist.

---

Als Beilage zu seinem Buch: 'Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter' (Innsbruck, Wagner 1885) hat G. Seeliger (zu S. 116) eine Urkunde des K. Sigmund mitgetheilt, d. Basel 1434 am Tiburtientag, worin die 1415 der Stadt Köln gewährte Exemption aufgehoben wird in Betreff der heimlichen Gerichte Westfalens und des kais. Kammergerichts, als welches die kaiserliche Person bedeute, von welcher niemand ausgeschlossen sein könne. Dasselbe wird hier zuerst deutlich vom Hofgericht unterschieden, von welchem sie befreit bleiben.

---